

## Nutzungsordnung

für das

### Grundstück „Fangbeutel“ in der Ortschaft Lopau

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Stadt Munster in der Ortschaft Lopau das Grundstück „Fangbeutel“ mit allen sich darauf befindlichen Gebäuden - „Haus Fangbeutel“ genannt - für eine zivile Nutzung überlassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Ortsbild der Ortschaft Lopau möglichst lange erhalten bleibt.

Nach dem Willen der vertragsschließenden Parteien und der Gebietskörperschaften, die sich finanziell an der Wiederherstellung des Gebäudes beteiligt haben - Landkreis Soltau-Fallingb., Landkreis Uelzen und Samtgemeinde Ebstorf-, soll das Grundstück mit den sich darauf befindlichen Gebäuden insbesondere jugendpflegerischen Zwecken dienen.

Dafür stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung:

a) **Forsthaus Fangbeutel**

im Erdgeschoss

Kaminzimmer (Diele)  
großer Gruppenraum mit Theke  
Flur  
kleiner Gruppenraum  
Küche mit Kochplatz A und B  
Speisekammer  
Tenne  
Wasch- und Toilettenräume  
Geräteräume

im Obergeschoß

Flur  
3 Schlafräume  
2 Gruppenräume  
Bodenraum

- b) Grillplatz
- c) kleiner Zeltplatz
- d) großer Zeltplatz
- e) Spielwiese

„Haus Fangbeutel“ eignet sich vor allem für Zeltlager, Gruppenabende, Freizeiten und Seminare.

Die Kapazität der sanitären Anlagen und der Küche lassen eine Nutzung durch höchstens 50 Personen gleichzeitig zu. Im Haus stehen Schlafplätze zur Verfügung. Größere Zeltlager mit mehr als 50 Personen bedürfen der besonderen Genehmigung.

Damit „Haus Fangbeutel“ jederzeit für die beabsichtigte Nutzung zur Verfügung steht, wird die folgende Nutzungsordnung erlassen:

## § 1

- (1) Der große Gruppenraum mit Theke im Erdgeschoss steht grundsätzlich dem Sportanglerverein Munster e.V. zur Verfügung. Er wird von der Stadt anderen Gruppen zur Verfügung gestellt, wenn der Sportanglerverein ihn nicht benötigt.
- (2) Der kleine Gruppenraum und das Obergeschoss stehen grundsätzlich der Waldjugend zur Verfügung. Die drei Schlafräume im Obergeschoss werden von der Stadt anderen Gruppen zur Verfügung gestellt, wenn sie von der Waldjugend nicht benötigt werden. Das gleiche gilt für den kleinen Gruppenraum - Tagesraum - der Waldjugend.
- (3) Die Zuweisung der übrigen Einrichtungen an Jugendgruppen und die Nutzung der dem Sportanglerverein und der Waldjugend überlassenen Räume durch andere Gruppen erfolgt durch die Stadt Munster auf schriftlichen Antrag. Aus dem Antrag müssen Art und Dauer der Nutzung, der verantwortliche, voll geschäftsfähige Leiter und die Anzahl der Teilnehmer hervorgehen.
- (4) Die Geräteräume werden ausschließlich von der Waldjugend und den Sportanglern genutzt. Der Bodenraum darf nur von der Waldjugend und den Sportanglern betreten werden.

## § 2

- (1) Alle Nutzer sind verpflichtet, Gebäude und Grundstück in Ordnung zu halten. Der Sportanglerverein ist grundsätzlich für Sauberkeit und Ordnung in dem ihm überlassenen großen Gruppenraum und auf dem Grillplatz verantwortlich, die Waldjugend für die ihr überlassenen Räume, die Zeltplätze und die Spielwiese.

Für die übrigen Räume sind sie gemeinsam verantwortlich. Sie werden dabei durch die Stadt unterstützt. Schäden sind unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.
- (3) Benutzer und Besucher auf dem Grundstück verpflichten sich, die Stadt von den Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen, wenn diese Schäden erleiden, die von den Benutzern und Besuchern schuldhaft verursacht werden.
- (4) Die Stadt haftet nur für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass ihre Bediensteten oder Beauftragten Mängel an Anlagen, Einrichtungen oder Geräten schuldhaft verursacht oder nicht beseitigt haben.

- (5) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Benutzern und Besuchern des Grundstückes durch Diebstahl oder sonstige Verluste entstehen.

### § 3

Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Grundsätzlich gilt auf dem Grundstück Parkverbot. Das Grundstück darf mit Fahrzeugen nur mit besonderer Genehmigung befahren werden. Die Stadt übernimmt für Schäden und Verluste an oder aus abgestellten Fahrzeugen keine Haftung.

### § 4

- (1) Abfälle jeder Art sind nur in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln.
- (2) Im Obergeschoss des Hauses „Fangbeutel“ und in den Geräteräumen im Erdgeschoss ist das Rauchen und offenes Licht verboten.
- (3) Sämtliche offenen Feuerstellen - einschl. des Kamins - sind, solange sie nicht vollständig gelöscht sind, ständig zu bewachen.
- (4) Gesetze und sonstige Vorschriften, die für das Verhalten im Walde und für den Truppenübungsplatz gelten, sind einzuhalten.
- (5) Jegliches Fischen in den Gewässern Lopaus ist grundsätzlich untersagt.
- (6) Lagerfeuer dürfen nur an der Feuerstelle am Grillplatz angelegt werden.

Die Öfen im Obergeschoss dürfen nicht beheizt werden.

Der große Kachelofen im Gruppenraum der Sportangler darf nur mit Holz angeheizt werden. Zum weiteren Beheizen sind Kohlen bzw. Briketts zu verwenden. Dieser Ofen darf nur langsam aufgeheizt werden. Das Feuerungsmaterial ist von den Benutzern selbst mitzubringen.

Aus den umliegenden Wäldern darf Holz nur mit Erlaubnis der zuständigen Forstbehörde geholt werden.

### § 5

Die Aufsicht über das „Haus Fangbeutel“ führt das Schulamt - Amt 40 -. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

## § 6

- (1) Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses auf Zeit und auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Der Dienstbetrieb der Bundeswehr hat jederzeit Vorrang und darf nicht gestört werden. Einer von Angehörigen der Bundeswehr zur Abwendung einer Gefahr und aus Gründen der Schießsicherheit erteilten Weisung ist stets Folge zu leisten.

## § 7

Die Stadt kann von den Benutzern die ihr entstehenden Kosten wie Strom und Wassergeld, Müllabfuhrgebühren usw. ersetzen lassen. Einzelheiten werden durch Vertrag mit dem Benutzer geregelt.

## § 8

Das Nutzungsrecht kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

## § 9

Gruppen aus der Stadt Munster, dem übrigen Gebiet des Landkreises Soltau-Fallingb., der Samtgemeinde Ebstorf und dem Landkreis Uelzen haben Vorrang vor anderen Gruppen.

**Diese Nutzungsordnung tritt am 01. März 1983 in Kraft.**